

Erbgesunde. Bei Epilepsie, Schizophrenie und zirkulärem Irresein scheint die Fertilität häufiger gestört als bei Erbgesunden.

9. Entscheidung über die Annahme einer Fertilität und Afertilität liegt beim Gericht. Vom gerichtsärztlichen Standpunkt aus kann in Sterilisierungsverfahren eher eine Afertilität angenommen werden als im Vaterschaftsprozeß, in dem es auf das „offenbar unmöglich“ ankommt.

Literaturverzeichnis.

Essen-Möller, Acta psychiatr. (Københ.) Supp. 8 (1935). — *Moench*, Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag 1931. — *Müller-Hess u. Panning*, Ärztl. Sachverst.ztg 1936, Nr 3/4. — *Nippe, Meixner, Pietrusky, Merkel*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. 26, 64—69 (1936). — *Stasny u. Generales*, Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag 1937.

Die Fertilität fraglicher Väter und Unfruchtbarzumachender.

Von

Dr. jur. Hermann Deutsch, Hamburg.

Das von *Koopmann* gebrachte Material von 156 Fällen ist leider nicht umfangreich genug, um zuverlässige Schlüsse zuzulassen. Es ist aber sehr instruktiv, zumal es das gesamte Material vom Erbgesundheitsgericht Hamburg ist, das von *Koopmann* selbst untersucht ist.

Ich glaube, man muß *Koopmann* zustimmen, daß bei Erbkranken im allgemeinen nicht wesentlich häufiger Afertilität vorliegt als bei der Normalbevölkerung. Bevölkerungspolitisch spielt jedenfalls die Afertilität der Erbkranken keine Rolle. Man denke nur an die hohen durchschnittlichen Kinderzahlen der Debilen und Alkoholiker.

Leider befinden sich unter dem Material nur wenige Epileptiker, Schizophrene und Zirkuläre, so daß gerade bei diesen der Schluß auf eine häufigere Afertilität nicht genügend fundiert ist. Es wäre zu begrüßen, wenn bei diesen Erbkrankheiten weitere Untersuchungen und statistische Zusammenstellungen vorgenommen werden könnten.

Im Erbgesundheitsgerichtsverfahren in Hamburg wurde der Einwander Fortpflanzungsunfähigkeit selten erhoben und dann im allgemeinen mit der Begründung, daß trotz längeren Zusammenlebens mit der Geschlechtspartnerin keine Kinder geboren worden seien. Ich erinnere keinen Fall, in welchem Krankheit, insbesondere Geschlechtskrankheit, vom Patienten oder dessen Vertreter als Verdacht auf Fortpflanzungsunfähigkeit geltend gemacht wurde. Jedoch ordnete das Erbgesundheitsgericht Hamburg von sich aus eine Untersuchung des Patienten durch *Koopmann* dann an, wenn sich aus den Akten oder den Angaben des Patienten ergab, daß der Patient Go. durchgemacht hatte und zugleich im Zusammenhang mit den weiter angestellten Ermittlungen mit der Möglichkeit von Fortpflanzungsunfähigkeit zu

rechnen war. Aus dieser sorgfältigeren Vorprüfung durch das Gericht ist es vielleicht zu erklären, daß bei den Fällen von *Koopmann* die Prozentzahl der afertilen Erbkranken größer war, als die der fraglichen Väter. Ich glaube daher, es bestehen nicht genügend Anhaltspunkte, eine allgemeine Konstitutionsschwäche bei den Erbkranken anzunehmen, durch welche eine häufigere Afertilität nach Go. herbeigeführt wird. Möglich wäre z. B. auch, daß Erbkranke, namentlich Schwachsinnige, nach erfolgter Infektion mit Go. häufiger eine ärztliche Behandlung verabsäumen als normale Männer und dadurch Afertilität entsteht.

Vom rechtlichen Standpunkt aus sind meines Erachtens Bedenken gegen die Untersuchungsmethode, so wie sie von *Koopmann* angewandt wird (Ejakulat durch Masturbation gewonnen) nicht zu erheben, so weit der Patient freiwillig dazu bereit ist. In welchen Einzelfällen von diesem Untersuchungsverfahren abzusehen ist, muß dem richterlichen und ärztlichen Ermessen überlassen bleiben. Ich stimme mit *Koopmann* darin überein, daß dieses Verfahren z. B. bei unerfahrenen jungen Erbkranken häufig nicht angewandt werden darf. Auch bei Schizophrenen wird Vorsicht besonders geboten sein. Ob der Richter dann, wenn die Gewinnung eines Ejakulats unterbleiben muß, zu dem Ergebnis kommt, die Sterilisierung anzuordnen, oder ob sie abzulehnen ist, ist von der Lage des einzelnen Falles abhängig.

Ein Zwang zur Herbeiführung eines Ejakulats durch Masturbation darf meines Erachtens *nicht ausgeübt* werden. Er würde einen Ermessensmißbrauch darstellen und rechtlich meiner Ansicht nach nicht zulässig sein. Inwieweit überhaupt im Erbgesundheitsgerichtsverfahren ein *Zwang* zur Duldung einer Untersuchung ausgeübt werden darf, ist *bestritten*. Es bestehen jedoch keine Bedenken, einen gewissen Zwang dadurch anzuwenden, daß der Patient, wenn er sich nicht untersuchen lassen will, bis zur Dauer von 6 Wochen in einer geeigneten Krankenanstalt untergebracht wird (Artikel 4 der Ersten Verordnung zum Ges. z. Verh. erbkr. Nachw.). Eine solche Unterbringung halte ich im Weigerungsfalle auch für statthaft zur Gewinnung eines Expressats (nicht Ejakulats), wenn nicht auch ohne diese Untersuchung die Anordnung der Unfruchtbarmachung erfolgen kann.

Zum Schluß möchte ich als Rechtswahrer noch den letzten Punkt in der Zusammenfassung von *Koopmann* bestätigen, daß man im *Sterilisierungsverfahren* eher zur Feststellung von *Afertilität kommen kann*, als im Vaterschaftsprozeß nach § 1591 BGB. Durch das Sterilisierungsverfahren soll bevölkerungspolitische Arbeit geleistet werden. Es genügt, wenn mit *Wahrscheinlichkeit* mit Nachwuchs nicht zu rechnen ist. Es wäre nicht richtig, die Anforderungen hier zu hoch zu spannen; wir wollen keine Theorie treiben, sondern praktische Entscheidungen treffen, die mit den Lebensgesetzen in Einklang stehen!

Bei Feststellung der Vaterschaft nach § 1591 BGB. wird dagegen verlangt, daß es „offenbar unmöglich“, d. h. mit dem gesunden Menschenverstand unvereinbar ist, daß das Kind vom Ehemann stammt. Diese gesetzliche Bestimmung ist seinerzeit bei Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches lediglich im Interesse des Kindes getroffen worden; sie ist mit den *biologischen Erfordernissen nicht vereinbar*. Man bemüht sich in der Rechtsprechung, die strengen Anforderungen dieses Paragraphen langsam aufzulockern; so liegen bereits Entscheidungen vor, nach welchen der Ehemann als Vater ausgeschlossen werden ist, wenn die Möglichkeit seiner Vaterschaft nur verschwindend gering ist, etwa in dem Falle, wenn der Ehemann bei einem voll ausgetragenen, reifen Kinde festgestelltermaßen *nur in den letzten 240 Tagen* vor der Geburt des Kindes der Mutter beigewohnt hatte (Wahrscheinlichkeitsrechnung 1:30000). Die *theoretische Möglichkeit* der Abstammung allein genügt mithin auch für § 1591 BGB. nicht mehr.

Dieser § 1591 und damit der Nachweis der offensichtlichen Unmöglichkeit gilt jedoch, wie der Wortlaut des Paragraphen ergibt, nur für *eheliche Kinder*, nicht auch für uneheliche. So ist z. B. kürzlich folgende Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf veröffentlicht worden (Juristische Wochenschrift 1938, 3308):

Der Beklagte, der Jude ist, war 1911 als unehelicher Erzeuger zur Unterhaltszahlung gerichtlich verurteilt worden, wenngleich er die Vaterschaft bestritten hatte. Das uneheliche Kind erhob jetzt als Kläger Feststellungsklage dahingehend, daß der jüdische Beklagte nicht als Vater in Betracht komme. Das Sachverständigungsgutachten des Instituts für Erbbiologie und Rassenhygiene in Frankfurt kam zu dem Ergebnis, daß man zwar *nicht von einer offensichtlichen Unmöglichkeit* der Nichtabstammung sprechen könne, daß jedoch nach dem Stande der Wissenschaft mit *großer Wahrscheinlichkeit* anzunehmen sei, daß der Kläger *nicht* von dem Beklagten abstamme. Mit Rücksicht darauf, daß diese Entscheidung nicht aus § 1591 (offensichtliche Unmöglichkeit) zu treffen war, da es sich nicht um ein eheliches, sondern um ein uneheliches Kind handelt, sah das Gericht auf Grund des Sachverständigungsgutachtens als ausreichend erwiesen an, daß der Beklagte nicht der Vater des Kindes war und gab dementsprechend der Feststellungsklage statt.

Sie sehen auch an diesem Falle, daß den Entscheidungen in der Rechtsprechung nicht eine Fiktion, nur eine theoretische Möglichkeit zugrunde gelegt werden darf, daß vielmehr der Rechtswahrer lebenswirklich zu entscheiden und den lebensgesetzlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen hat. Nach diesen kann eine Entscheidung niemals mit 100 proz. Sicherheit getroffen werden, sondern nur mit einer großen Wahrscheinlichkeit. Diese Erkenntnisse hat sowohl der Arzt wie auch der Richter zu berücksichtigen.

Aussprache zu den Vorträgen Bonk, Koopmann, Deutsch und Hallermann.

Herr *Koopmann*-Hamburg: Unter 197 Fällen histologisch untersuchter Hoden (162 von Sittenverbrechern, 35 Kontrollfälle) fanden sich 3 mal auffallende histologische Befunde bei Sittenverbrechern: 1. 39-jähriger Mann, mit 27 Jahren wegen Sittlichkeitsverbrechens freiwillige *Röntgenkastration*, 1935 zwangsläufig entmannt: Kanälchenepithel diffus schwer geschädigt, dagegen Zwischenzellsubstanz völlig intakt. 5 Monate nach Entmannung Libido verschwunden. — 2. 55-jähriger Mann mit diffuser hochgradiger Kanälchenatrophie und mächtiger Wucherung der Zwischenzellsubstanz. Katamnestische Erhebung ergab Vorstrafe wegen Sodomie. — 3. 74-jähriger zwangsläufig entmannt. Kleine Hoden mit gleichem histologischen Befund wie Fall 2. — Die Befunde lassen an Beziehungen zwischen Libido und Zwischenzellsubstanz denken.

Herr *Merkel*-München: Hinweis auf Untersuchungen von *Roessle*-Berlin an 30 Hodenpaaren von Sittlichkeitsverbrechern, die völlig normale Verhältnisse ergeben. Zwischenzellhyperplasie und kleine derartige Tumoren kommen auch bei angeborener Hodenhyperplasie vor.

Herr *Müller-Hess*-Berlin warnt vor schematischer Entmannung bei sog. Exhibitionisten und Homosexuellen. Der erstuntersuchende Arzt und Sachverständige, der die Entmannung empfohlen hat, muß auch später Gelegenheit zur Nachuntersuchung und Beobachtung des Entmannten haben. Nur so kann brauchbares Beobachtungsgut gesammelt und das schwierige Problem einer Lösung zugeführt werden.

Herr *Hänsel*-Chemnitz berichtet über einen Sittlichkeitsverbrecher, der sich bereits 1921 freiwillig hat entmannen lassen. Schon vor dem Kriege Verurteilung wegen Notzucht, nach dem Kriege erneuter Notzuchtversuch. Nach der Entmannung vollständige Umwandlung seiner psychischen Persönlichkeit. Er wurde lenksam und konnte aus der Verwahrung entlassen werden, heiratete 1926, war 1932 sozial vollständig ausgeglichen.

Herr *Panning*-Berlin: Hinweis auf Untersuchungen von *Müller-Hess* und *Panning*.

Herr *Hallermann*-Berlin hält eine Regelung für erwünscht, daß beim Tode Entmannter Sektionen von berufener Seite ausgeführt werden müssen.

(Aus dem Institut für gerichtl. Medizin an der Medizinischen Akademie Düsseldorf.)

Kriminelle Hexamethylentetraminvergiftung.

Von

Prof. Dr. K. Böhmer und Dr. A. Hartmann.

In Düsseldorf wurden in dem Zeitraum von 1909—1935 im ganzen 82 Vergiftungen beobachtet, darunter 4 Morde und Mordversuche, 48 Selbstmorde und 30 Unglücksfälle durch Gift. Nach der Neuerrichtung des Instituts und nach Herstellung eines größeren Obduktionsbezirks, wodurch die Herbeischaffung eines umfangreicher Materials gewährleistet wurde, konnten wir von 1936—1939, also in einem Zeitraum von nur 3 Jahren, 43 Vergiftungen beobachten. Dabei handelte